

**Hochschulanzeiger
Nr. 226/2026 vom 19. März 2026**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management (B.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 22 Gleichstellungsrichtlinie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management (B.Eng.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 13. Februar 2026

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. März 2026 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 13. Februar 2026 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management (B.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Module und Leistungspunkte
- § 7 Praxismodul
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Belegung und Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 11 Anmeldung zu Prüfungen
- § 12 Prüfungen – Prüfungsarten und -formen
- § 13 Prüfungsmodalitäten
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Authentifizierung
- § 16 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
- § 17 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote
- § 18 Technische Störungen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüfende
- § 22 Bewertung und Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Prüfungen
- § 24 Versäumnis und Rücktritt
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankungen

- § 27 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz
- § 28 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit
- § 29 Studierende mit Sorgeverantwortung
- § 30 Einsicht in Prüfungsakten
- § 31 Widerspruchsverfahren
- § 32 Endgültiges Nichtbestehen
- § 33 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 34 Gesamtnote
- § 35 Zeugnis, Verleihung des akademischen Grads, Diploma Supplement
- § 36 Ungültigkeit der Prüfung
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management (B.Eng.) der Fakultät Design der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Er vermittelt den Studierenden die für die vielfältigen Tätigkeitsfelder in der global agierenden Bekleidungsindustrie oder der konfektionierenden Textilindustrie erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Die Studierenden werden zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt. Das breit gefächerte Studienangebot fördert neben der Fach- und Methodenkompetenz auch die Sozialkompetenz und Fähigkeit der Studierenden zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

(2) Durch die bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass das in Absatz 1 beschriebene Studienziel erreicht wurde.

§ 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre (sieben Semester). Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben.

(2) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflichtmodule, den freien Wahlbereich sowie die Bachelorarbeit. Innerhalb des Studiums erfolgt eine praxisorientierte Vertiefung durch das Praxismodul im fünften Semester.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ verliehen.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken, die Durchführung von Prüfungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren. Das Dekanat ernennt eine*n Professor*in als Studienfachberater*in. Die Amtszeit beträgt

zwei Jahre.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 1 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungen beziehungsweise zu der Abschlussarbeit angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden nach den Bestimmungen des HmbHG in seiner jeweils geltenden Fassung exmatrikuliert.

(3) Im ersten Studienfachsemester des Bachelorstudiums sollen die Studierenden an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 6 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Präsenzstudium und Selbststudium) für die einzelnen Module und der Bachelorarbeit wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage ist dabei das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte vergeben. Die einem Modul gemäß nachfolgendem Absatz 3 zugewiesenen Leistungspunkte erwirbt die*der Studierende, wenn sie*er die für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(3) Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg. Das Modulhandbuch und dessen Änderung wird vom Fakultätsrat beschlossen. Eine Übersicht über die Modulstruktur ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle):

Modultabelle:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	Sem.	LVA	SWS	PA	PF
M 01	CAD 1/ IT 1	6	CAD 1	1	S	3	PL	PP
			IT 1		S	2		
M 02	BWL Grundlagen	6	Allgemeine BWL	1	SeU	2	SL	H oder R
			Finanzbuchhaltung			2		
			Wirtschaftsenglisch 1			2		
M 03	Textile Kette	6	Textiltechnik	1	SeU	4	PL	K
M 04	Fertigungstechnik 1	6	Fertigungstechnik 1	1	S	4	PL	PP
			Produktionsmittel 1		SeU	1		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	Sem.	LVA	SWS	PA	PF
M 05	Wissenschaftliche Grundlagen	6	Angewandte Mathematik	1	SeU	2	PL	PP
			Chemie und Physik Grundlagen		SeU	3		
M 06	CAD 2/ IT2	6	CAD 2	2	S	3	PL	PP
			IT 2		S	2		
M 07	Rechnungswesen	6	Kostenrechnung	2	SeU	4	PL	K
			Wirtschaftsenglisch 2		SeU	2		
M 08	Fertigungstechnik 2	6	Fertigungstechnik 2	2	S	3	PL	PP
			Produktionsmittel 2		SeU	2		
M 09	Produkt- und Prozessmanagement	6	Produktmanagement 1	2	SeU	2	PL	K
			Prozessmanagement		SeU	2		
M 10	Textile Faserstoffe	6	Textile Fasern - Grundlagen	2	SeU	2	PL	LA
			Mikroskopie der Faserstoffe		S	3		
M 11	CAD 3	6	CAD 3	3	S	4	PL	K
M 12	Business Marketing	6	Marketing 1	3	SeU	2	PL	H oder R
			Business Behaviour		SeU	2		
M 13	Fertigungstechnik 3	6	Fertigungstechnik 3	3	S	3	PL	PP
			Produktionsmittel 3		SeU	1		
M 14	Supply Chain Management/ Logistik	6	Supply Chain Management	3	SeU	2	PL	PP
			Logistik		SeU	2		
M 15	Textilchemie und Faseranalyse	6	Textilchemie	3	SeU	3	PL	PP
			Faseranalyse		S	3		
M 16	CAD 4	6	CAD 4	4	S	4	PL	K
M 17	Arbeitswissenschaft	6	Arbeitswissenschaft	4	SeU	4	SL	H
M 18	Grundlagen der technischen Produktentwicklung	6	Technische Produktentwicklung 1	4	S	3	PL	Pj
			Textilphysikalische Prüfungen		Prak	2		
M 19	Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeit	6	Qualitätsmanagement	4	SeU	2	PL	PP
			Umwelt, Gesundheit und Nachhaltigkeit		SeU	2		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Modul	LP	Lehrveranstaltung	Sem.	LVA	SWS	PA	PF
M 20	Textile Dyeing and Finishing	6	Textile Finishing	4	SeU	2	PL	PP
			Textile Dyeing and Printing		S	3		
Wahlpflichtmodule: Wahl von Modulen im Umfang von 30 LP								
M 21 1	Technische Textilien	6	Textiltechnik Vertiefung	6	S	2	PL	LA oder Pj oder R
			Technische Faserstoffe		S	2		
M 21 2	Textile Materialien	6	Textile Materialien	6	S	4	PL	R oder LA
M 21 3	Stricktechnologie	6	Stricktechnologie	6	S	4	PL	LA
M 21 4	CAD Vertiefung	6	CAD 5	6	S	4	PL	Pj
M 21 5	Technische Produktentwicklung Vertiefung	6	Technische Produktentwicklung 2	6	S	4	PL	FS
M 21 6	Produktmanagement Vertiefung	6	Produktmanagement 2	6	S	2	PL	H
			Projektmanagement		S	2		
M 21 7	Marketing Vertiefung	6	Marketing 2	6	S	4	PL	H oder R
M 21 8	Betriebswirtschaft Vertiefung	6	Industrielle BWL	6	S	2	PL	H oder R
			Bilanzierung/ Finanzierung		S	2		
M 21 9	Corporate Social Responsibility	6	Produktmanagement im CSR-Kontext	6	S	4	PL	PP
M 21 10	Human Resource Management	6	Human Resources und Arbeitswissenschaft	6	S	4	PL	H
Freier Wahlbereich M 22 (18 LP)								
M 22	Wahlmodul 1	6	Wahlfach 1	1-7	-	-	-	-
	Wahlmodul 2	6	Wahlfach 2	1-7	-	-	-	-
	Wahlmodul 3	6	Wahlfach 3	1-7	-	-	-	-
M 23	Praxismodul	30	Praxissemester	5	-	-	SL	PB
			Praxis-Kolloquium		SeU	1		
M 24	Bachelorarbeit	12	-	7	-	-	PL	BA

BA = Bachelorarbeit

FS = Fallstudie

H = Hausarbeit

K = Klausur

LA = Laborabschluss
LP = Leistungspunkte
LVA = Lehrveranstaltungsart
M = Mündliche Prüfung
PA = Prüfungsart
PB = Praxisbericht
PF = Prüfungsform
Pj = Projekt
PL = Prüfungsleistung
PP = Portfolioprüfung
Prak = Laborpraktikum
R = Referat
S = Seminar
Sem. = Semester
SeU = Seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden

(4) Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule im sechsten Semester müssen die Studierenden fünf Module jeweils im Umfang von sechs Leistungspunkten erfolgreich abschließen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Zulassung zu den Prüfungen der Wahlpflichtmodule (M 21 | 1 bis M 21 | 10) ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1 bis 10.

(5) Für den freien Wahlbereich sind nach Maßgabe vorhandener Plätze Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus dem Lehrangebot der HAW Hamburg zu belegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Empfehlungen für den Wahlbereich aussprechen. Für die Modulprüfungen gelten die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, in dem das Modul angeboten wird, mit der Maßgabe, dass die Noten nicht in die Gesamtnotenberechnung eingehen.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Sofern einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. Die Prüfungssprache richtet sich nach der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 7 Praxismodul

(1) Das Studium enthält ein Praxismodul, das aus einem Praxissemester in Form einer der*dem Ingenieur*in entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen und einer begleitenden Lehrveranstaltung besteht. Ziel des Praxismoduls ist es, dass die Studierenden durch praktische Arbeit im Berufsfeld systematisch an studiengangbezogene Aufgaben herangeführt werden und dabei die Anwendung der im Studium erlernten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis erproben. Das Praxismodul kann im Ausland absolviert werden. Die Studierenden sollen dabei vertiefte Einblicke in die ihrem Studiengang entsprechende Arbeitswelt erhalten.

(2) Das Praxismodul kann erst dann begonnen werden, wenn die Module 1 bis 10 des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert wurden. Ausnahmen hiervon können von der für das Praxismodul verantwortlichen Person zugelassen werden.

(3) Die Studierenden müssen den erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters gegenüber der für

das Praxismodul verantwortlichen Person nachweisen. Die Einzelheiten des Praxismoduls, insbesondere die inhaltlichen und qualitativen Anforderungen sowie die Nachweise der erfolgreichen Ableistung, regelt die Richtlinie für das Praxismodul.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind:

1. Seminaristischer Unterricht (SeU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund-, Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

2. Seminar (S)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund-, Spezialkenntnissen und Methoden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird. Eine intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden und Erarbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion sind kennzeichnend. Sie dienen der Ergänzung und Vertiefung der im seminaristischen Unterricht vermittelten Inhalte anhand geeigneter Beispiele. Die Studierenden lernen, die im seminaristischen Unterricht vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.

3. Laborpraktikum (Prak)

Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres Könnens durchführen. Im Laborpraktikum sollen die Studierenden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen des jeweiligen wissenschaftlichen Schwerpunktes praktische Kompetenzen erlernen. Sie sollen dabei Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit fachpraktischen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen und bewerten lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen.

(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Ergänzend können Lehrveranstaltungen digital gestützt unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Videokonferenzsysteme, Lernmanagementsysteme, Lernplattformen sowie anderer technischer Hilfsmittel durchgeführt werden.

§ 9 Belegung und Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

(1) Das Dekanat kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen ein Beleg- und Verteilverfahren einrichten, um eine gleichmäßige Auslastung von Lehrveranstaltungen oder einzelnen Prüfungsterminen zu erreichen.

(2) Die Zahl der Studierenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung erforderlich ist, trifft das Dekanat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Den Belangen von behinderten und chronisch kranken Studierenden sowie von Studierenden mit Sorgeverantwortung ist angemessen Rechnung zu tragen.

(4) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen, für die ein Beleg- und Verteilverfahren eingerichtet wurde oder die teilnahmebeschränkt sind, erfolgt nach Maßgabe des vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 7 festgelegten Anmeldeverfahrens und -zeitraums.

§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag der*des Studierenden.

(3) Die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul des Studiengangs.

(4) Die*der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 11 Anmeldung zu Prüfungen

Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Anmeldung durch die Studierenden über das elektronische Campusmanagementsystem mit Online-Zugang innerhalb der gemäß § 20 Absatz 7 festgesetzten Fristen voraus. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Die Anmeldung zur Prüfung ist nach Ablauf der Abmeldefrist für die Prüfung verbindlich. Bei Nichtanmeldung kann die Prüfung nicht angetreten werden.

§ 12 Prüfungen – Prüfungsarten und -formen

(1) Mit einer Prüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die*der zu Prüfende über die Kompetenzen verfügt, wie sie in dem betreffenden Modulhandbuch für das jeweilige Modul beschrieben worden sind. Diese Kompetenzen bilden zusammen mit den weiteren Kompetenzen der übrigen Module die Gesamtqualifikation, die die*der Studierende im Laufe des Studiums erwerben soll, um die in § 2 Absatz 1 festgelegten Studienziele zu erreichen. Die Prüfungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Modulprüfungen werden in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die prüfende Person, bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich, setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel, fest. Diese Festsetzungen werden den Studierenden von den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur (K)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt 60 bis 180 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 16 durchgeführt, versichert die*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

2. Referat (R)

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch die*den Prüfende*n geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die schriftliche Ausarbeitung sowie die bei dem Vortrag verwendete Präsentation sind der prüfenden Person in schriftlicher und/ oder elektronischer Form zu übergeben.

3. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die*der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt drei Monate. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

4. Laborabschluss (LA)

Ein Laborabschluss ist erfolgreich erbracht, wenn die Studierenden die von der prüfenden Person festgelegten experimentellen Arbeiten innerhalb des Semesters erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der prüfenden Person festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

5. Projekt (Pj)

Ein Projekt ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Ein Projekt hat eine Bearbeitungszeit von maximal 14 Wochen. Die Bearbeitung erfolgt veranstaltungsbegleitend unter Betreuung der Lehrenden. Die Ergebnisse des Projektes sind von den Studierenden zu präsentieren. Die Dauer der Präsentation beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten. An die Präsentation schließt sich eine Diskussion unter Moderation der prüfenden Person*en an. Die bei dem Vortrag verwendete Präsentation ist der*den prüfenden Person*en in schriftlicher und/oder elektronischer Form zu übergeben.

6. Fallstudie (FS)

In einer Fallstudie lösen die Studierenden einzeln oder in Arbeitsgruppen praxisnahe, authentische Aufgaben durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und fachspezifischen Wissens. Dabei werden Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Bearbeitung erfolgt veranstaltungsbegleitend unter Betreuung der*des Lehrenden. Der Lösungsprozess und die begründete Lösung sind von den Studierenden zu präsentieren und in einer schriftlichen Ausarbeitung zu dokumentieren. Eine Fallstudie hat eine Bearbeitungszeit von maximal 14 Wochen. Die Dauer der Präsentation beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

An die Präsentation schließt sich eine Diskussion unter Moderation der prüfenden Person*en an.

7. Testat (T)

In einem Testat bearbeiten die Studierenden eine von der*dem Prüfer*in festgelegte praktische oder theoretische Aufgabe und weisen dadurch nach, dass sie die geforderten Kenntnisse erworben haben. Die Bearbeitungsfrist zum Erbringen des Testats endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

8. Praxisbericht (PB)

Ein Praxisbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, in der die*der Studierende die wesentlichen Inhalte einer praktischen Tätigkeit in Form eines Fachberichtes mit einem Umfang von 15 bis 18 Seiten zusammenfasst. Zum Praxisbericht gehört zudem ein Praxis-Kolloquium mit einem mündlichen Vortrag von 5 bis 15 Minuten Dauer. Die bei dem Vortrag vorgestellten Präsentationen sind der prüfenden Person in schriftlicher und/oder elektronischer Form zu übergeben.

9. Portfolio-Prüfung (PP)

Die Portfolio-Prüfung ist eine Prüfungsform, die aus maximal drei Prüfungselementen besteht. Für die Portfolio-Prüfung sollen mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen verwendet werden. Die möglichen Prüfungsformen der einzelnen Prüfungselemente sind die in Absatz 4 Nummer 1 – 7 aufgeführten sowie semesterbegleitende Übungsaufgaben. Die Lehrenden legen zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, mit welchen Prüfungselementen und mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungselemente die Portfolio-Prüfung stattfinden soll. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen in Absatz 4 Nummer 1 - 7 aufgeführten Prüfungsformen nicht überschreiten. Die einzelnen Prüfungselemente führen entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung.

(5) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronische Prüfungen). Dabei geben Studierende Aufgabenlösungen in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg in ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System ein. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können.

(6) Prüfungen können auch über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) mittels einer Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden. Es dürfen ausschließlich die von der HAW Hamburg zur Verfügung gestellten elektronischen Systeme verwendet werden. Gruppenprüfungen dürfen nur als Videokonferenz für alle zu Prüfenden stattfinden, eine Hybrid-Prüfung ist bezüglich der zu Prüfenden unzulässig. Prüfende und Beisitzende Personen dürfen bei Präsenzprüfungen zugeschaltet werden. Zuhörer*innen dürfen, sofern sie bei Präsenzprüfungen zuzulassen wären, auch bei Videokonferenzen zugeschaltet werden. Es sind die Regelungen der §§ 13 bis 18 zu beachten.

(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß Absatz 4 zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelorarbeit (§ 19)

fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Die Studierenden müssen im Rahmen der Durchführung einer Prüfung, die eine Anwesenheit erfordert, nach Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen. Im Fall von Online-Prüfungen gemäß Absatz 5 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes gemäß § 15 zu erfolgen.

13 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die*den Prüfenden festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 14,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,
3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung,
4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 17 Satz 1 informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 15 und der Videoaufsicht nach § 16.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 15 sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 16 notwendigen Maße beeinträchtigt,

2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 15 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 16 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden beziehungsweise aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 15 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 17 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist freiwillig und die Studierenden müssen der Durchführung

der Online-Prüfung zustimmen. Dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird, es sei denn alle zur Prüfung angemeldeten Studierenden haben der Durchführung einer Online-Prüfung zugestimmt.

§ 18 Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 15 erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person beziehungsweise treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bachelorarbeit wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst.

(2) Die Studierenden müssen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle beantragen. Zur Bachelorarbeit werden diejenigen Studierenden zugelassen, die 180 Leistungspunkte erworben haben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die*Der Erstprüfende übernimmt die Betreuung der Bachelorarbeit. Prüfende können alle gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 HmbHG prüfungsberechtigten Personen sein.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung können Studierende das Thema und Prüfende (Erst- sowie Zweitprüfende) vorschlagen. Hat ein Studierender sich vergebens bemüht Prüfende und/oder ein Thema für die Abschlussarbeit zu finden, so vermittelt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag Prüfende und sorgt dafür, dass der Studierende ein Thema erhält. Den Vorschlägen ist so weit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung für die Anfertigung einem Umfang von 12 Leistungspunkten entspricht und innerhalb der Bearbeitungsfrist von 12 Wochen bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit wird mit der Ausgabe des Themas durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestätigt. Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, das Ende der Bearbeitungsfrist sowie die Prüfenden sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden Erst- und Zweitprüfende*r nach Maßgabe des Absatz 3 bestellt.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Bei Übersendung per Post gilt das Datum des Poststempels als Abgabezeitpunkt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist die Bachelorarbeit in elektronischer Form einzureichen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die elektronische Form der Abschlussarbeit und den Übermittlungsweg näher spezifizieren. Zusammen mit der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der die*der Studierende an Eides statt versichert, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Zudem soll die*der Studierende versichern, dass die eingereichte schriftliche Ausfertigung der elektronischen Fassung entspricht.

(6) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der*des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Der geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest einzureichen. Auf Anordnung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests mit Angaben über die von der Erkrankung ausgehende körperliche beziehungsweise psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung gefordert werden.

(7) Jede*r Prüfende führt eine Einzelbewertung und -benotung durch, die zu begründen ist. Die Bachelorarbeit soll unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Bachelorarbeit benotet werden. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen längeren Bewertungszeitraum einräumen.

(8) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten gemäß § 22 Absatz 4.

(9) Wird die Bachelorarbeit in ihrer Gesamtbeurteilung „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, kann diese gemäß § 23 Absatz 3 einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muss mit einem neuen Thema erfolgen. Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der mit „nicht ausreichend“ (5,0) benoteten Arbeit, ausgegeben.

§ 20 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und ein studentisches Mitglied. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied eingesetzt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat der Fakultät Design eingesetzt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und dessen stellvertretendem Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit eingesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine, das Anmeldeverfahren und die An- und Abmeldetermine für die Ablegung von Prüfungen fest.

(8) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Festsetzung von Prüfungsterminen, in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftler*innen außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmung des § 20 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 22 Bewertung und Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Es werden nur die individuellen Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender nur insoweit als eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung einer*eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelorarbeit gemäß § 19 in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung beziehungsweise Benotung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilige prüfende Person beziehungsweise die jeweiligen prüfenden Personen.

(3) Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung wird mit „bestanden“, eine nicht erfolgreich erbrachte wird mit „nicht bestanden“ bewertet, jedoch nicht benotet. Studienleistungen gehen damit nicht in die Bildung der Gesamtnote gemäß § 34 ein.

(4) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist.

(5) Prüfungs- und Studienleistungen sollen unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen bewertet beziehungsweise benotet werden. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Für die Bewertungsfrist der Bachelorarbeit gilt § 19 Absatz 7.

§ 23 Wiederholung der Prüfungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung oder die Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden, d.h. es gibt insgesamt drei Prüfungsversuche.

(3) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls setzt voraus, dass die Gründe von der*dem Studierenden nicht zu vertreten sind. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Beim Wechsel eines Wahlpflichtmoduls werden in anderen Wahlpflichtmodulen wahrgenommene Prüfungsversuche auf die Anzahl der Prüfungsversuche des gewählten Wahlpflichtmoduls nicht angerechnet.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn ein*eine Studierende*r ohne triftigen Grund nach einer Prüfungsanmeldung einen Prüfungstermin versäumt, eine begonnene Prüfung abbricht oder eine Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen, gegebenenfalls verlängerten, Bearbeitungszeit erbringt, wird eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise eine Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens am dritten Werktag der Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen. Auf Anordnung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses kann die Vorlage

eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/ oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung.

(3) Wird der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund anerkannt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die*der Studierende, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet beziehungsweise die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet. Die Aufsicht führende Person fertigt über das Vorkommen einen Vermerk an, den sie*er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die*der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die*Der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der*dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Eine*Ein Studierende*r, die*der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, indem sie*er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder andere Studierende während der Prüfung stört, kann die prüfende Person beziehungsweise die aufsichtführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie*er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der*dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

§ 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankungen

(1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer Behinderung oder wegen einer länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- und/oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der*des Studierenden für die Bearbeitung angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist die*der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der*dem Studierenden darzulegen und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 27 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutter-

schutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung.

(2) Eine schwangere Studierende soll ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch mitteilen, sobald ihr die Schwangerschaft bekannt ist. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich schriftlich oder elektronisch mitteilen, dass sie stillt. Nach Kenntniserlangung ist unverzüglich eine konkrete Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

(3) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studierende schriftlich gegenüber der Hochschule ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(4) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.

(5) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Der Prüfungsausschuss kann zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen und legt die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

§ 28 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

Für die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) gilt § 27 Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen.

§ 29 Studierende mit Sorgeverantwortung

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder Studierenden, die die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes übernehmen, werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung des Kindes beziehungsweise der Pflege des Angehörigen werden bei entsprechendem Nachweis als wichtiger Grund im Sinne der § 19 Absatz 6 und § 24 Absatz 2 anerkannt.

§ 30 Einsicht in Prüfungsakten

Die Studierenden haben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt sind.

§ 31 Widerspruchsverfahren

Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der*dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg zuzuleiten.

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung gemäß § 23 erfolglos ausgeschöpft, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Prüfung eines Pflichtmoduls oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und das Studium kann in dem betreffenden Studiengang nicht fortgesetzt werden. Dasselbe gilt, wenn alle Wahlmöglichkeiten eines Wahlpflichtmoduls ausgeschöpft sind.

§ 33 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 6 Absatz 3 vorgesehenen Prüfungen, das Praxismodul und die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht wurden.

§ 34 Gesamtnote

(1) Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus zwei Teilnoten. Die eine Teilnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Note für die Bachelorarbeit. Diese Teilnote geht zu 80 % in die Gesamtnote ein. Die andere Teilnote ist die Note der Bachelorarbeit, die zu 20 % in die Gesamtnote eingeht. Die ermittelte Gesamtnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung abgeschnitten. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnotenbildung ein.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bis einschließlich 1,50	sehr gut
über 1,50 bis einschließlich 2,50	gut
über 2,50 bis einschließlich 3,50	befriedigend
über 3,50 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(3) Haben Studierende mehr als die erforderlichen Wahlpflichtmodule erfolgreich abgelegt, gehen die Noten in zeitlicher Reihenfolge des Prüfungsdatums im erforderlichen Umfang an Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Auf Antrag der*des Studierenden an die zuständige Stelle kann hiervon abgewichen werden.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote wird für die Absolvent*innen eines Studiengangs jeweils eine Notenverteilungsskala nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in seiner jeweils geltenden Fassung erstellt und im Diploma-Supplement ausgewiesen.

§ 35 Zeugnis, Verleihung des akademischen Grads, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Leistung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Zeugnis ausgestellt. Zeugnis und Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Der Urkunde und dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

- (2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Bezeichnungen der absolvierten Module, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Abschlussarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die erreichte Gesamtleistungspunktezahl. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.
- (3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in seiner jeweils geltenden Fassung sowie ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 36 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.
- (3) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management ab dem Sommersemester 2027 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management vor dem Sommersemester 2027 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung – Technik und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 13. Mai 2016 (Hochschulanzeiger Nr. 116/2016, S. 3). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2032 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2032 ausgeschlossen.

Hamburg, den 13. Februar 2026
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Gleichstellungsrichtlinie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 22. Januar 2026

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. Januar 2026 nach §§ 3 Absatz 5 Satz 3, 85 Absatz 1 Nummer 9 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die Gleichstellungsrichtlinie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- 0. Präambel
- § 1 „Beauftragte und Akteur* innen mit Gleichstellungs-, Diversity- und Antidiskriminierungsauftrag
 - § 1.1 Gleichstellungsbeauftragte*r und Stellvertretungen für den Bereich des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungsbereichs
 - § 1.2 Gleichstellungsbeauftragte*r und Stellvertretung für den Wissenschaftlichen Bereich
 - § 1.3 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte
 - § 1.4 Profil, Leistungsspektrum und Ausstattung der Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung
- § 2 Grundsätze und Steuerungsinstrumente für Gleichstellung, Gendermainstreaming, Antidiskriminierung, Familiengerechtigkeit und Diversity Management
 - § 2.1 Gleichstellungspläne
 - § 2.2 Diversity Management Konzept
 - § 2.3 Ausbau der Gender- und Diversitykompetenz
 - § 2.4 Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium mit Betreuungs- oder Pflegeaufgaben
 - § 2.5 Gender und Diversity in Forschung und Lehre
 - § 2.6 Geschlechtergerechte und diskriminierungsfreie Kommunikation
 - § 2.7 Gleichstellungswirksame Haushaltssteuerung und Berichte
- § 3 Gremien, Organe und Ausschüsse
 - § 3.1 Besetzungsvorgaben
 - § 3.2 Organisation von Besprechungen und Gremien
 - § 3.3 Ausschuss für Gleichstellung und Diversity
- § 4 Gleichstellung und Diversity im Studium und beim Hochschulzugang
- § 5 Gleichstellung und Diversity in der Personalgewinnung und -entwicklung
 - § 5.1 Bestimmung der Unterrepräsentanz
 - § 5.2 Chancengerechtigkeit in Berufungsverfahren
 - § 5.3 Chancengerechtigkeit in der Personalgewinnung und -entwicklung
 - § 5.4 Ausschreibungs- und Auswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

0.Präambel

Diese Gleichstellungsrichtlinie regelt die Umsetzung von Gleichstellung und Diversity an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

Eine Stärkung der Gleichstellung, ein verantwortlicher Umgang mit Befristungen, ein klares Konzept zum konstruktiven und diskriminierungssensiblen Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Management) und eine stetige Aus- und Fortbildung des wissenschaftlich unterstützenden Personals auf hohem Niveau sind die Anforderungen der Gegenwart und Zukunft, denen sich die HAW Hamburg stellt –auch mit dieser Richtlinie zur Umsetzung von Gleichstellung und Diversity. Diese Richtlinie der HAW Hamburg schafft ein Commitment in der Hochschule und definiert gleichzeitig den Rahmen, in dem die institutionelle und rechtliche Verankerung der Geschlechtergerechtigkeit an der HAW Hamburg voranschreitet und Benachteiligungen entgegengewirkt werden.

Erfolgreiche Gleichstellungsarbeit an der HAW Hamburg setzt die aktive Beteiligung von Akteuren mit vielfältigen Geschlechtsidentitäten voraus. Die verschiedenen Geschlechtsidentitäten der Hochschulangehörigen und des zu gewinnenden Personals erfordern zielgruppenspezifisch ausgerichtete, variationsreiche Gleichstellungsmaßnahmen, in denen Diversity- und Intersektionalitätsaspekte mitgedacht werden.

Die Angehörigen der HAW Hamburg stellen sich aus voller Überzeugung der Aufgabe und Herausforderung, sich unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Familienstatus, geschlechtlicher Identität, Staatsangehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, gesundheitlicher Verfasstheit, äußerer Erscheinung, Alter und sexueller Orientierung als Menschen gleichberechtigt begegnen. Die HAW Hamburg fördert diese Aufgabe und stellt eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gestaltung der Hochschule und ihrer strategischen Weiterentwicklung sicher.

Die Richtlinie enthält Regelungen, die dem gesetzlich formulierten Auftrag zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Erhöhung des Frauenanteils am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie zur angemessenen Berücksichtigung von Personen, die der Kategorie divers oder keiner geschlechtlichen Kategorie angehören, entsprechen.

Es werden Maßnahmen zur Ermöglichung für ein diskriminierungsfreies Studium beziehungsweise eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit festgelegt und ein konstruktiver und wertschätzender Umgang mit Diversity gewährleistet.

§ 1 „Beauftragte und Akteur* innen mit Gleichstellungs-, Diversity- und Antidiskriminierungsauftrag

(1) Beratung, Koordination und Unterstützung leisten in der Umsetzung des Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsauftrags folgende Beauftragte bzw. Gremien oder Bereiche:

- Allgemeiner Studierendenausschuss (§ 102 HmbHG)
- Beauftragte*r für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender (§ 88 HmbHG)
- Beauftragte*r für migrationsbedingte Hochschulentwicklung
- Betriebliches Gesundheits- und Konfliktmanagement
- Beschwerdestellen für Beschäftigte und Studierende nach dem AGG
- Familienbüro
- Gleichstellungsbeauftragte*r für den Bereich des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungsbereichs (§ 18 HmbGleIG)

- Gleichstellungsbeauftragte*r für den wissenschaftlichen Bereich (§ 87 HmbHG) und Fakultätsgleichstellungsbeauftragte (§ 89 Absatz 6 HmbHG)
- Inklusionsbeauftragte*r (§ 181 SGB IX)
- Konfliktlots*innen
- Netzwerk der Beratungs- und Anlaufstellen
- Peer-to-Peer-Beratung für Studierende mit psychischen Problemen
- Personalrat
- Zentrale Studienberatung
- Schwerbehindertenvertretung (§ 177–180 SGB IX)
- Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung
- Vertrauensstelle
- Vertrauenspersonen bei sexualisierter Belästigung (Antidiskriminierungsrichtlinie Kapitel 4.1.1)

(2) Es steht dem Präsidium frei, weitere Beauftragte und Akteur*innen zu benennen.

§ 1.1 Gleichstellungsbeauftragte*r und Stellvertretungen für den Bereich des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungsbereichs

(1) Das Präsidium bestellt gemäß § 18 Absatz 1 HmbGleIG für vier Jahre eine Person für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Dienststelle (TVP) und zwei Stellvertretungen. Mindestens die Hälfte der bestellten Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretungen müssen dem weiblichen Geschlecht angehören. Personen, die der Kategorie divers oder keiner geschlechtlichen Kategorie angehören, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Den Bestellungen geht ein Interessenbekundungsverfahren, eingeleitet vom Präsidium, voraus. Die Beschäftigten des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals sind vor der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten von der Dienststelle anzuhören. Die Anhörung erfolgt über die Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung.

(3) Die in das Gleichstellungsbeauftragtenamt gewählte Person der Dienststelle (TVP) erhält eine Freistellung von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben in Höhe von 50 % einer Vollzeitstelle. Ihre Stellvertretungen werden zu 25 % von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben entlastet. Die Gleichstellungsbeauftragten werden mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschult.

§ 1.2 Gleichstellungsbeauftragte*r und Stellvertretung für den Wissenschaftlichen Bereich

(1) Die Person im Amt der Gleichstellungsbeauftragten soll in der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem an der Hochschule unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Personen, die der Kategorie divers oder keiner geschlechtlichen Kategorie angehören, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Hochschulsenat wählt gemäß § 87 Absatz 1 HmbHG für drei Jahre eine Person für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten. Die Wahl erfolgt nach einem hochschulinternen Wahlauf Ruf. Kandidieren können Professor*innen, Mitglieder des akademischen Personals oder andere Hochschulangehörige mit Hochschulabschluss und geeigneten beruflichen Erfahrungen.

(3) Gemäß § 87 Absatz 4 HmbHG kann auch für sechs Jahre eine Person im hauptberuflichen Amt der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen sind Voraussetzungen für eine Kandidatur.

(4) Wiederwahl ist in beiden Fällen möglich.

(5) Gehört die Stellvertretung der Gruppe der Professor*innen an, so sind insgesamt 2 LVS-Lehrermäßigung pro Semester dem Präsidium zu empfehlen. Gehört die Person der Gruppe der wissenschaftlichen Angestellten bzw. des wissenschaftlichen Personals der Hochschule an, so erhält sie eine Freistellung von ihren sonstigen Aufgaben in Höhe von 10% einer Vollzeitstelle.

(6) Der in das Gleichstellungsbeauftragtenamt gewählten Person obliegt über die in § 87 HmbHG geregelten Befugnisse und Rechte Folgendes:

- Gehört dem Hochschulsenat als beratendes Mitglied an;
- Beratendes Mitglied in Berufungsausschüssen;
- Vorsitz im ständigen Ausschuss des Hochschulsenats für Gleichstellung und Diversity;
- Jährlicher Bericht zu Gleichstellungsbelangen im Hochschulsenat;
- Mitglied der Qualitätsprüfung für Berufungsverfahren und nimmt Stellung zur Einhaltung der Gleichstellungsvorgaben in Berufungsverfahren und prüft insbesondere, ob bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt zu berufen sind;
- ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(7) Weitere Aufgaben im Gleichstellungsbeauftragtenamt sind:

- Koordination und Beratung der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten;
- Vertretung von Fakultätsgleichstellungsbeauftragten in Berufungs- und Einstellungsverfahren;
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der das Gleichstellungsbeauftragtenamt der Dienststelle vertretenden Person nach HmbGleiG;
- Vertretung der Gleichstellungsarbeit und -interessen der HAW Hamburg in der Landes- und Bundeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten (LaKoG, BuKoF mit Kommissionen) sowie auf Kongressen und Tagungen. Kooperation mit den zuständigen Behörden und Institutionen sowie mit Organisationen und Verbänden im Wissenschaftsbereich;
- Beratung und Vertretung der Hochschulangehörigen aus dem Wissenschaftsbereich in Gleichstellungsbelangen.

(8) Die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ist nach §87 Abs. 2 durch die Bereitstellung geeigneter Personal- und Sachmittel zu gewährleisten. Nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Freistellung von ihren sonstigen Aufgaben in Höhe von 50% einer Vollzeitstelle, bei Professorinnen analog einer Lehrentlastung von 9 LVS.

(9) Die Gleichstellungsbeauftragten werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschult.

§ 1.3 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

(1) Die Fakultätsräte wählen gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 9 HmbHG Fakultätsgleichstellungsbeauftragte. Für das Amt der*des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten können Professor*innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen kandidieren. Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten können ihre Arbeit in Kommissionen organisieren, denen explizit auch Studierende angehören. Die Rechte und Aufgaben der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten können auf die Kommissionsmitglieder übertragen werden.

(3) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung in Berufungsausschüssen;
- Vertretung im Fakultätsrat;
- Regelmäßige Kommunikation mit dem Dekanat und den Fachschaften zu Gleichstellungsthemen;
- Koordinationstreffen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten;
- Unterstützung der Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen;
- Beratung von Angehörigen des wissenschaftlichen Bereichs der Fakultät in Gleichstellungsbelangen;
- Interessensvertretung der Fakultät gegenüber der HAW Hamburg in Bezug auf Gleichstellungsbelange in Kooperation mit der*dem zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

(4) Die Kandidat*innen für die Ämter der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten werden nach fakultätsinterner Ausschreibung durch das Dekanat über ein Interessensbekundungsverfahren nominiert und vom Fakultätsrat nach fakultätsweiter Einladung gewählt. Der Ausschuss für Gleichstellung und Diversity ist über die Ausschreibung und den Prozess zu informieren und soll im Laufe des Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

(5) Gehören Fakultätsgleichstellungsbeauftragte der Gruppe der Professor*innen an, so soll pro Fakultät eine angemessene Lehrermäßigung pro Semester für die Gleichstellungsbeauftragten ermöglicht werden. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Umfang der Lehrermäßigung dementsprechend angepasst. Gehören sie der Gruppe des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals an, kann ebenfalls eine Lehrermäßigung vereinbart werden oder die Amtsausübung auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit angerechnet werden. Für die Gruppe des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, die als Teilzeitbeschäftigte in das Amt gewählt werden, ist die Arbeitszeit zur Wahrnehmung des Amtes auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzurechnen oder kann – im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultätsleitung – um einen zu vereinbarenden Stundenumfang auf die vereinbarte Arbeitszeit aufgestockt werden, soweit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

(6) Zur Erfüllung der Aufgaben sind den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten ausreichende Sachmittel durch die Fakultät zur Verfügung zu stellen, die die Möglichkeiten beinhalten sollen, Koordinations- und Organisationsaufgaben durch zusätzliche Stellenanteile abzudecken bzw. Tutorien für diese Aufgaben einzurichten. Es sollen ergänzende Sachmittel als Anreizsystem zentral zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sind an allen Struktur- und Entwicklungsplanungen auf Fakultätsebene in Vertretung der*des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule zu beteiligen.

(8) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sind an Stellenbesetzungs- und Berufungsverfahren für das wissenschaftliche Personal frühzeitig und durchgängig zu beteiligen. Sie sind rechtzeitig einzuladen und haben das Recht auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen.

(9) Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten haben Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen des Fakultätsrats. Sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren. Werden Entscheidungen, die die Gleichstellung betreffen, entgegen ihrer Stellungnahme getroffen, so ist die gewählte Person im Gleichstellungsbeauftragtenamt für den wissenschaftlichen Bereich einzubeziehen. In diesen Fällen kann vom Widerspruchsrecht gemäß § 87 Absatz 5 HmbHG Gebrauch gemacht werden.

(10) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten kommen mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung der Gleichstellungsbeauftragten der HAW Hamburg zusammen. Die in das zentrale Gleichstellungsbeauftragtenamt gewählte Person lädt ein und leitet die Sitzung. Aufgabe ist die gegenseitige Information sowie die gemeinsame Abstimmung und Planung von Gleichstellungsmaßnahmen und Gender Studies an der HAW Hamburg. Diese Versammlung kann im Bedarfsfall eine delegierte Person benennen und diese Person in den Ausschuss für Gleichstellung und Diversity entsenden.

§ 1.4 Profil, Leistungsspektrum und Ausstattung der Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung

(1) Die Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung ist primär für die Unterstützung der Hochschulleitung und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des gesetzgeberischen Auftrags zur Gleichstellung der Geschlechterverhältnisse, Diversity und Antidiskriminierung an der Hochschule zuständig. Sie unterstützt die HAW Hamburg als familiengerechte Hochschule. Die Stabsstelle ist hinsichtlich der Fach- und Dienstaufsicht demjenigen Präsidiumsmitglied zugeordnet, zu dessen Geschäftsbereich die Hochschulentwicklungsbereiche Gleichstellung und Gender, Antidiskriminierung, Familiengerechtigkeit, Diversity, Inklusion und Intersektionalität gehören.

(2) Die Stabsstelle hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung der beiden Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretungen der Hochschule nach HmbHG und HmbGleiG, der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und des Ausschusses für Gleichstellung und Diversity des Hochschulsenats;
- Durchführung des Wahlaufrufs und des Interessensbekundungsverfahrens für die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten (HmbHG/HmbGleiG);
- Unterstützung des Präsidiums bei der Erstellung der Gleichstellungspläne, eines Konzeptes zum Diversity Management, der Gleichstellungs- und Diversityaspekte des Struktur- und Entwicklungsplanes, der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (extern und intern), Mitarbeit bei der Erstellung von Ordnungen und Satzungen, die schwerpunktmäßig in das Aufgabenspektrum von Gleichstellung und Diversity fallen;
- Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen der Gleichstellungspläne und des Konzeptes zum Diversity Management durch ein entsprechendes Controlling und Qualitätsmanagement;
- Konzeptionelle Weiterentwicklung relevanter Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Familiengerechtigkeit, Intersektionalität, Antidiskriminierung, Diversity und Inklusion;
- Unterstützung eines Kommunikationskonzeptes des Präsidiums nach innen und außen zu den Themenschwerpunkten und Zielen der Stabsstelle in Kooperation mit der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule;
- Eigenständige Durchführung von Veranstaltungen;
- Vertretung in hochschulübergreifenden Vernetzungen, wie LaKoG Hamburg, BuKoF mit Kommissionen, Teilnahme an fachlich einschlägigen Kongressen und Tagungen;
- Einrichtung und Weiterentwicklung der Aufgaben eines Familienbüros mit Beratungsangeboten für Studierende und Beschäftigte sowie Angehörige der Hochschule. Die zentralen und dezentralen Angebote und Maßnahmen folgen den vereinbarten Zielen, die im „Audit familiengerechte Hochschule“ und in den Gleichstellungsplänen festgelegt werden

und sichern die Qualitätsstandards für eine familiengerechte Hochschule. Die Aufrechterhaltung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zertifizierung als familiengerechte Hochschule.

(3) Die Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit ausreichenden Ressourcen (Räume, Personal- und Sachmittel) auszustatten.

(4) Die Leitung der Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung stimmt die Grundzüge der Bewirtschaftung der von der Stabsstelle verwalteten Grundbudgets mit dem für Gleichstellung und Diversity zuständigen Präsidiumsmitglied ab. Die Leitung der Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung trägt die haushaltsrechtliche Verantwortung für das der Stabsstelle zugewiesene Budget.

§ 2 Grundsätze und Steuerungsinstrumente für Gleichstellung, Gendermainstreaming, Antidiskriminierung, Familiengerechtigkeit und Diversity Management

(1) Die HAW Hamburg stellt die Gleichstellung der Geschlechter durch Aufhebung von strukturellen und ressourcenbedingten Nachteilen her. Sie schafft Nachteilsausgleiche und fördert Chancengleichheit für die Angehörigen der Hochschule. Sie verhindert oder beseitigt Diskriminierungen gemäß den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Die HAW Hamburg ergänzt diese in ihrer Antidiskriminierungsrichtlinie um die Merkmale Soziale Herkunft, Familienstatus, Nationalität/Staatsangehörigkeit und äußere Erscheinung.

(2) Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen und der Selbstverpflichtung in der Grundordnung der HAW Hamburg verpflichtet sich die Hochschule nach den Prinzipien des Gender Mainstreaming, Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung als Querschnittsaufgabe in alle Entwicklungsprozesse, Verwaltungsverfahren und ins Qualitätsmanagement zu integrieren.

(3) Die HAW Hamburg pflegt eine Kommunikationskultur nach innen und außen, die die Prinzipien von Diversity und Geschlechtergerechtigkeit beachtet.

(4) Die HAW Hamburg hat sich dem Ziel verpflichtet, eine familiengerechte Hochschule für Studierende und Beschäftigte zu sein.

§ 2.1 Gleichstellungspläne

(1) Das Präsidium ist für die Erstellung von Gleichstellungsplanentwürfen für die Hochschule verantwortlich und legt sie den gesetzlich zuständigen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule zur Beratung vor. Der Hochschulsenat beschließt den Gleichstellungsplan für den Wissenschaftsbereich (HmbHG).

(2) Die Laufzeit des Gleichstellungsplans der Hochschule für den wissenschaftlichen Bereich beträgt in der Regel vier Jahre. Gemäß § 3 Absatz 5 Satz 5 HmbHG ist nach drei Jahren ein Zwischenbericht vorzulegen.

(3) Der Gleichstellungsplan der Hochschule für den wissenschaftlichen Bereich wird im Ausschuss für Gleichstellung und Diversity des Hochschulsenats beraten und gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 9 vom Hochschulsenat beschlossen. Er nimmt die Zielvorgaben des Struktur- und Entwicklungsplans für Gleichstellung und Diversity als Mindeststandard auf. Die Qualitätssicherung der Gleichstellungsarbeit in den Fakultäten wird im Rahmen des wissenschaftlichen Gleichstellungsplans festgelegt.

(4) Der Gleichstellungsplan für das technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal wird von der Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung unter Mitbestimmung des Personalsrats und mit Unterstützung des Personalservices bei der Datenerhebung nach Beratung mit der bzw. dem zuständigen Gleichstellungsbeauftragten TVP und den Stellvertretungen im Präsidium

als Dienststelle beschlossen. Dauer, Inhalt und Verfahren richten sich nach § 16 und § 17 HmbGleG.

§ 2.2 Diversity Management Konzept

Die HAW Hamburg entwickelt ein Diversity Management Konzept (§ 3 Abs. 4 HmbHG). Es stellt Ziele und Maßnahmen auf, die ein diskriminierungsfreies Studium bzw. eine diskriminierungsfreie wissenschaftliche, künstlerische und andere berufliche Tätigkeit gewährleisten. Dabei sind gleiche Teilhabechancen an den Ressourcen in der Lehre, Forschung und Weiterbildung zu beachten. Alle Mitglieder und Angehörige der HAW Hamburg pflegen eine Kultur der wertschätzenden Anerkennung von Vielfalt. Es wird auf den Abbau bestehender Benachteiligungen und Diskriminierungen hingewirkt. Zielgruppen sind alle Hochschulmitglieder, Hochschulangehörige und Gäste der Hochschule.

§ 2.3 Ausbau der Gender- und Diversitykompetenz

Zur Etablierung von Gender-, Diversity- und Antidiskriminierungskompetenzen sollen sich Fach-, Führungs- und Lehrkräfte der HAW Hamburg entsprechend fortbilden. Hierzu dienen insbesondere Angebote für Neuberufene sowie Fort- und Weiterbildungsangebote der Personal- und Lehrentwicklung. Die Vermittlung von Gender- und Diversitykompetenz soll integraler Bestandteil aller Angebote der Personalentwicklung, der Nachwuchsförderung und sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen der Hochschule sein.

§ 2.4 Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium mit Betreuungs- oder Pflegeaufgaben

(1) Die HAW Hamburg ist dem Ziel der Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Privatleben und den im Rahmen der Auditierung zur familiengerechten Hochschule erreichten Standards verpflichtet. Die HAW hat einen vielfältigen Familienbegriff. Familie kann alle Lebensformen beinhalten, in denen Menschen soziale Verantwortung, Fürsorge und Solidarität leben und erfahren.

(2) Die HAW Hamburg soll sich an etablierten Auditierungsverfahren zur Überprüfung der Familiengerechtigkeit der Hochschule regelmäßig beteiligen. Ziel ist es, die Qualitätsentwicklung der vereinbarten familiengerechten Ziele und Maßnahmen regelmäßig zu bewerten, zu befördern und zu sichern. Ziele und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Privatleben sind in die Gleichstellungspläne der HAW Hamburg zu integrieren.

(3) Die HAW Hamburg gewährleistet eine familiengerechte Arbeitsgestaltung. Dabei finden die Regelungen zur Telearbeit Anwendung.

(4) Das Präsidium setzt sich dafür ein, dass ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen, Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Hochschulangehörigen, die Angehörige pflegen, gemeinsam mit möglichen Kooperationspartnern standortnah angeboten werden. Es unterstützt entsprechende Initiativen in den Fakultäten.

(5) Die Regelungen zu flexiblen Arbeits- und Studienformen an der Hochschule werden regelmäßig durch die jeweils Zuständigen evaluiert und mit Beratung durch die Gleichstellungsbeauftragten (HmbHG/HmbGleG) weiterentwickelt.

(6) Die HAW Hamburg entwickelt einen Leitfaden zur Vereinbarkeit von Arbeit, Studium und Privatleben mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben für Führungskräfte, Beschäftigte und Studierende. Er soll sowohl der Information über bestehende Regelungen dienen als auch Handlungsempfehlungen für Lehrende und Führungskräfte enthalten.

(7) Für Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsorganisation, die Wahrnehmung von Dienst- und Führungsaufgaben sind flexible digitalisierte Lösungen anzustreben, die mit den dienstlichen Anforderungen an die Beschäftigten sowie mit den Anforderungen aus Betreuungs- und Pflegeaufgaben im Rahmen der geltenden Regelungen abzustimmen sind.

(8) Für Berufsrückkehrende und neue Beschäftigte bietet die HAW Hamburg ein Mentoring- bzw. Bindungsprogramm an, das insbesondere für Beschäftigte mit Betreuungsaufgaben so zu gestalten ist, dass deren Lebens- und Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Themen der Vereinbarkeit, Gleichstellung und Antidiskriminierung werden in die Programme aufgenommen.

(9) Bei Freistellung, Beurlaubung und Mutterschutz sowie bei bestimmten Beschäftigungsverboten für Schwangere in besonderen Bereichen bzw. Laboren empfiehlt sich ein zentraler Vertretungsfonds. Das Präsidium entscheidet, inwieweit die Voraussetzungen gegeben sind, um den Fakultäten bzw. Verwaltungs- oder Betriebseinheiten aus zentralen Mitteln einen dauerhaften Vertretungsfonds zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Anträge sind im Einzelfall von den jeweiligen Führungskräften an die Verwaltung des Vertretungsfonds zu stellen.

(10) Nach Ablauf von Freistellung/Beurlaubung von Beschäftigten mit Betreuungsaufgaben soll die HAW Hamburg die Beschäftigung auf dem gleichen oder einem gleichwertigen Arbeitsplatz sicherstellen.

(11) Die HAW Hamburg ermöglicht es den Dienstvorgesetzten im Rahmen der geltenden Regelungen, flexible Arbeitszeiten und Telearbeit im Einzelfall mit Beschäftigten während des Semesterbetriebes zu vereinbaren. Den Beschäftigten soll die Vereinbarkeit ihrer Aufgaben in der Lehre mit der Betreuung von Angehörigen erleichtert werden, wenn die Schulferien nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

§ 2.5 Gender und Diversity in Forschung und Lehre

(1) Bei der Entwicklung von Forschungsanträgen sollen alle Beteiligten die Anforderungen der „Forschungsorientierten Gleichstellungs- und Diversitätsstandards der DFG“ in die Diskussionen einbeziehen. Diese erhöhen für die Hochschule die Chance, die Gleichstellung aller Personen mit unterschiedlichen Geschlechtern, Hintergründen, Erfahrungen und Eigenschaften in der Wissenschaft nachhaltig zu befördern. Die Regelungen der Hochschule zur Unterstützung von Forschung sollen dazu beitragen, dass Durchgängigkeit, Transparenz, Wettbewerbsfähigkeit, Zukunftsorientierung und eine möglichst objektive Bewertung von Kompetenz in allen Forschungsbereichen der Hochschule ermöglicht wird.

(2) Die HAW Hamburg fördert den Ausbau und die Einbindung von Gender- und Diversity in Forschung und Lehre. Die HAW Hamburg fördert den wissenschaftlichen Austausch über Ergebnisse der Gender- und Diversity-Forschung in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, auch über entsprechende Einrichtungen wie die hochschulübergreifende Koordinationsstelle und das Zentrum Gender und Diversity.

§ 2.6 Geschlechtergerechte und diskriminierungsfreie Kommunikation

In allen Veröffentlichungen der Hochschule und der internen und externen Kommunikation (in Texten, im verwendeten Bildmaterial, in Videoeinspielungen und Filmen, im internen und externen Schriftverkehr, in Formularen, in der E-Mail-Korrespondenz, in Satzungen und Ordnungen und in sämtlichen Leitlinien zur Kommunikation und zu Abläufen an der HAW Hamburg u.ä.m.) sind geschlechtergerechte und diskriminierungsfreie Formulierungen und Bilder zu verwenden bzw. sind

entsprechende Empfehlungen zum Sprach- und Mediengebrauch aufzunehmen. Die verschiedenen Geschlechtsidentitäten sollen bewusst angesprochen werden. Die HAW Hamburg verweist auf eigene „Empfehlungen zum geschlechtsbezogenen und diskriminierungsfreien Formulieren“, als Beschluss des Präsidiums und auf die Ergänzungen für die Empfehlungen zur entsprechenden Mediengestaltung in der digitalen Lernressource "Diversify!".

§ 2.7 Gleichstellungswirksame Haushaltssteuerung und Berichte

(1) Zur Verwirklichung der gleichstellungswirksamen Haushaltssteuerung nach § 100 Abs. 2 Satz 2 HmbHG ist bei der Wirkungsorientierung der Mittelverteilung insbesondere dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen.

(2) Die Wissenschaftsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat für alle Hamburger Hochschulen Kennzahlen für „Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversitymanagement“ in ihren Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen verankert.

(3) Sämtliche Geschäftsstatistiken der HAW Hamburg weisen die in der Statistik enthaltenen Angaben jeweils geschlechterspezifisch aus. Es ist immer zumindest die Ebene der Hochschule gesamt und der Fakultäten auszuweisen. Bei Personaldaten sind die Anzahl der Personen und die Vollzeit-äquivalente darzustellen.

(4) Im Rahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre werden zu den Studiengängen geschlechter- und diversityrelevante Dokumentationen erstellt, aggregiert auf eine Mindestgröße, die dem Datenschutz gerecht wird. Monitoringberichte bilden übergeordnete Kategorien ab, die nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind. In den Qualitätsgesprächen sollen Fragen nach spezifischen Studierenschwernissen unter Geschlechter-, Diversity-, Intersektionalitäts- und Vereinbarkeitsaspekten diskutiert werden.

(5) Über die internen Ziel- und Leistungsverhandlungen des Präsidiums mit den Fakultäten werden die Zielerreichungsquoten bei der Steigerung des Professorinnenanteils an Neuberufungen festgelegt – so lange die Frauenquote des § 14 Absatz 3 Satz 3 HmbHG von 50% nicht erreicht ist.

(6) Interne Berichte über die Entwicklung von Hochschulkennzahlen nach Gleichstellungs- und Diversityaspekten werden den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule (HmbHG/HmbGleiG) einmal jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 3 Gremien, Organe und Ausschüsse

§ 3.1 Besetzungsvorgaben

(1) Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 4 HmbHG ist die Hochschule verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in allen Organen, Gremien und Ausschüssen hinzuwirken; Personen, die der Kategorie divers oder keiner geschlechtlichen Kategorie angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Die Organe, Gremien und Ausschüsse müssen für ihren Arbeitsbereich einen Vorschlag der Angemessenheit der Berücksichtigung formulieren und der*dem Gleichstellungsbeauftragten zur Ansicht vorlegen.

(2) Gemäß § 96 Abs. 2 HmbHG soll in allen Selbstverwaltungsgremien Frauen mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder, in Gremien mit drei Mitgliedern mit mindestens einem Mitglied vertreten sein; Personen, die der Kategorie divers oder keiner geschlechtlichen Kategorie angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Die HAW Hamburg hat in ihrer Wahlordnung entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags getroffen.

(3) Um der übermäßigen Belastung von Frauen und insbesondere Professorinnen in der akademischen Selbstverwaltung entgegenzutreten sollten, die Möglichkeiten zur Lehrreduktion stärker genutzt werden, um eine etwaige Überlastung der Professorinnen auszugleichen.

(4) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums und der Dekanate ist auf die §§ 82 Absatz 2 Satz 4, 90 Absatz 4 Satz 4 HmbHG zu verweisen.

(5) Die HAW Hamburg strebt an, die Besetzung von Ausschüssen im Hinblick auf Gleichstellung und Diversity zu gestalten.

§ 3.2 Organisation von Besprechungen und Gremien

(1) Die Vorsitzenden von Gremien legen den Zeitraum für Gremien- und Arbeitssitzungen grundsätzlich so an, dass auf die Zeitbudgets von beteiligten Hochschulangehörigen mit Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen Rücksicht genommen wird bzw. machen auf Ausgleichs- und Unterstützungsangebote aufmerksam.

(2) Im Sinne der familienfreundlichen Hochschule orientieren sich die Zeiten der Gremiensitzungen an den Betreuungsmöglichkeiten.

(3) Terminplanungen, Tagesordnungen und Ergebnisdokumentationen werden transparent gestaltet.

§ 3.3 Ausschuss für Gleichstellung und Diversity

(1) Der Ausschuss für Gleichstellung und Diversity ist gemäß § 7 Absatz 1 der Grundordnung der HAW Hamburg vom 7. November 2024 ein ständiger Ausschuss des Hochschulsenats und den Berätern der Hochschule gleichgestellt. Seine Arbeit wird durch die Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung unterstützt.

(2) Der Ausschuss für Gleichstellung und Diversity nimmt beratende Aufgaben wahr bei:

- der Unterstützung des Hochschulsenats bei der Aufstellung von Gleichstellungsplänen gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 9 HmbHG und sonstigen Berichten in Kooperation mit der Person im Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung;
- der Erstellung eines Konzeptes zum Diversity Management der Hochschule mit Empfehlung an den Hochschulsenat zur Beschlussfassung;
- die Umsetzung von zentralen Gleichstellungsmaßnahmen;
- der Auswahl von Vertrauenspersonen für den Schutz vor sexualisierter Belästigung und von entsprechenden Ansprechpersonen für Antidiskriminierung, Intersektionalität und Diversity;
- der Ausschreibung des Amtes der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und Empfehlung eines Wahlvorschlags an den Hochschulsenat.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder im Ausschuss für Gleichstellung und Diversity beträgt zwei Jahre entsprechend der Amtsperiode des Hochschulsenats.

(4) Der Hochschulsenat wählt entsprechend seiner Geschäftsordnung die Mitglieder für den Ausschuss für Gleichstellung und Diversity so, dass möglichst alle Mitgliedergruppen vertreten sind. Stellvertretende Mitglieder können benannt werden.

(5) Beratende Mitglieder:

- Gleichstellungsbeauftragte*r (Wissenschaftsbereich) führt den Vorsitz;
- Gleichstellungsbeauftragte für das TVP;
- das für die Gleichstellung zuständige Mitglied des Präsidiums;

- AStA-Vertretung / Referent*in mit entsprechendem Referatsauftrag;
- Behindertenbeauftragte*r;
- Schwerbehindertenvertretung;
- Inklusionsbeauftragte*r;
- Mitglieder der Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung
- und weitere Beauftragte des Hochschulsenats bzw. des Präsidiums, die per Amt daran mitwirken, Chancengleichheit, Antidiskriminierung und Diversity in der Hochschule umzusetzen.

§ 4 Gleichstellung und Diversity im Studium und beim Hochschulzugang

(1) Zur Erhöhung des Frauenanteils in einzelnen Studiengängen auf mindestens 40 % entwickelt die HAW Hamburg nachhaltige Kooperationen mit Schulen. Sie können sowohl von den Fakultäten als auch vom Schulcampus der HAW Hamburg konzipiert und unter Beteiligung der Stabsstelle Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung sowie der zuständigen gewählten Person in den Gleichstellungsbeauftragtenämtern zentral und dezentral durchgeführt werden.

(2) Die HAW Hamburg befürwortet grundsätzlich die Einbindung von Gender- und Diversity Studies in Curriculumentwicklungen. Sie beteiligt sich an entsprechenden hochschulübergreifenden Einrichtungen und Initiativen z.B. durch die Mitarbeit im hochschulübergreifenden Zentrum Gender und Diversity.

§ 5 Gleichstellung und Diversity in der Personalgewinnung und -entwicklung

Unbewusste, kognitive Verzerrungen (unconscious biases) und undefinierte oder unbeabsichtigt benachteiligende Strukturen und Prozesse führen häufig zu geschlechtsspezifischer Benachteiligung bei Einstellungsverfahren, Beförderungen oder Weiterbildung. Personalpolitik ist daher ein zentraler Schlüssel zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Diversität.

§ 5.1 Bestimmung der Unterrepräsentanz

(1) Ob eine ausreichende Repräsentanz von Frauen in der Mitgliedergruppe der Professor*innen vorliegt, ist gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 HmbHG auf Basis der Datenlage der Fakultätsebene zu bewerten. Zielwert ist nach § 14 Absatz 3 Satz 3 HmbHG ein Frauenanteil von 50%.

(2) Bei allen Beschäftigtengruppen, außer den Professor*innen, liegt Unterrepräsentanz vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil bei den anderen Beschäftigungsgruppen innerhalb der Dienststelle der HAW Hamburg in einem nach § 3 Absatz 3 HmbGleGG definierten Bereich unter 40% liegt.

(3) Die HAW Hamburg berücksichtigt bei der Bestimmung der Unterrepräsentanz nach Geschlecht zusätzlich die Ebene der Fakultät.

(4) Bei wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten wird bei der Bestimmung der Unterrepräsentanz nach Geschlecht zusätzlich in Dritt- und Landesmitteln unterschieden.

§ 5.2 Chancengerechtigkeit in Berufungsverfahren

(1) Insbesondere im Bereich der Professor*innen sind in vielen Fakultäten die Frauen unterrepräsentiert. In den Berufungsverfahren sind daher entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung ihres Anteils zu ergreifen. Auf die in der Berufsordnung und im Berufsleitfaden enthaltenen Regelungen zur Erhöhung der Geschlechtergerechtigkeit wird verwiesen.

(2) Die Mitglieder von Berufungskommissionen sollen zur Stärkung ihrer Gender- und Diversitykompetenz fachspezifische Angebote wahrnehmen.

§ 5.3 Chancengerechtigkeit in der Personalgewinnung und -entwicklung

(1) Die HAW Hamburg setzt sich zum Ziel, Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter zu garantieren.

(2) In den Bewerbungsverfahren soll alles unternommen werden, geeignete Bewerbungen von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu gewinnen. Hierzu sind besondere Maßnahmen wie Ausschreibung über (Frauen-)Netzwerke, Recherche in Datenbanken und vor allem die Verbreitung der Ausschreibung zu unternehmen.

(3) Personalentwicklungskonzepte der Hochschule sollen die Geschlechterperspektive einbeziehen und Unterstützung bei der Entwicklung von beruflichen Perspektiven innerhalb und außerhalb der Hochschule bieten. Die unterrepräsentierten Geschlechter sollen besonders berücksichtigt werden.

(4) Die Hochschule gewährt eine geschlechtergerechte, gleiche Ressourcenausstattung der Arbeits-, Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungsbedingungen für alle Beschäftigten.

(5) Die Hochschul- und Fakultätsleitungen sowie die einzelnen Führungskräfte (Professor*innen, Führungskräfte der Verwaltung) unterstützen das Ziel der Chancengerechtigkeit, indem sie

- ihre Führungsaufgaben für diese Gruppe verantwortlich wahrnehmen;
- entsprechend der Regeln des Hamburger Codes of Conduct ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen bzw. Fachgebieten anstreben. Es soll ein gleicher Zugang und gleiche Teilhabe bei Vollzeit- und Teilzeitstellen für alle Geschlechter ermöglicht werden;
- für gleichen Zugang und gleiche Teilhabe aller Geschlechter an Qualifizierungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen sorgen.

§ 5.4 Ausschreibungs- und Auswahlverfahren

(1) Stellenausschreibungen werden gemäß § 7 Absatz 1 HmbGleiG so formuliert, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen. Das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht ist ausdrücklich anzusprechen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Personen des unterrepräsentierten Geschlechts bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden. In allen Stellenausschreibungen sind die Kontaktinformationen der gewählten Personen in den jeweils zuständigen Gleichstellungsbeauftragtenämtern (wissenschaftlicher Bereich (HmbHG) bzw. TVP-Bereich (HmbGleiG) anzugeben und die Werte der HAW Hamburg—Geschlechtergerechtigkeit, Vereinbarkeit und Antidiskriminierung—werden hervorgehoben. Die Arbeitsplätze sind gemäß § 7 Absatz 2 HmbGleiG einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Auswahlkommissionen sollen gemäß § 8 Absatz 1 HmbGleiG möglichst zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Personen, die der Kategorie divers oder keiner geschlechtlichen Kategorie angehören, sind angemessen zu berücksichtigen. Empfohlen wird, dass Diversitykategorien durch fachliche Expertise und/oder Erfahrungen von einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommissionen mit repräsentiert werden. Für die Mitglieder von Auswahlkommissionen finden regelmäßig Schulungen zu gender- und diversitysensiblen Personalauswahlverfahren statt.

(3) Das unterrepräsentierte Geschlecht ist bei gleicher Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung) bevorzugt einzustellen. Im Einzelfall können gemäß §§ 5, 6 HmbGleiG soziale

Gründe, die schwerer wiegen als der Ausgleich der Unterrepräsentanz, die vorrangige Berücksichtigung einer Person des überrepräsentierten Geschlechts begründen. Personen, die der Kategorie divers oder keiner geschlechtlichen Kategorie angehören, sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Zu Vorstellungsgesprächen sollen mindestens zur Hälfte der Einladungsliste Personen des unterrepräsentierten Geschlechts eingeladen werden, welche die in der Stellenausschreibung angegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllen.

(5) Bei der Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung von Bewerber*innen sind gemäß § 9 Absatz 1 HmbGleiG auch durch Familienaufgaben erworbene Kenntnisse zu berücksichtigen, soweit sie Rückschlüsse auf die Erfüllung des Anforderungsprofils der jeweiligen Stelle erlauben.

(6) Für Ausschreibungen für das wissenschaftliche Personal im Bereich der Competence Center und fakultätsübergreifender Drittmittelprojekte ist die in das Gleichstellungsbeauftragtenamt für das wissenschaftliche Personal gewählte Person oder die Stellvertretung zuständig. Für Ausschreibungen für das wissenschaftliche Personal in den Fakultäten ist die jeweilige Person im Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät zuständig.

(7) Tutorien sollen in den Studiengängen, die einen Frauenanteil von weniger als 40 % aufweisen, mindestens gemäß ihres jeweiligen Anteils an den Studiengängen an Frauen vergeben werden, um Rolemodels zu präsentieren. Personen, die der Kategorie divers oder keiner geschlechtlichen Kategorie angehören, sind angemessen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Stellen sind fakultätsöffentlich auszuschreiben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Gleichstellungsrichtlinie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die vom 31.05.2018 geltende Ordnung zur Umsetzung von Gleichstellung und Diversity außer Kraft.

Hamburg, den 22. Januar 2026
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg